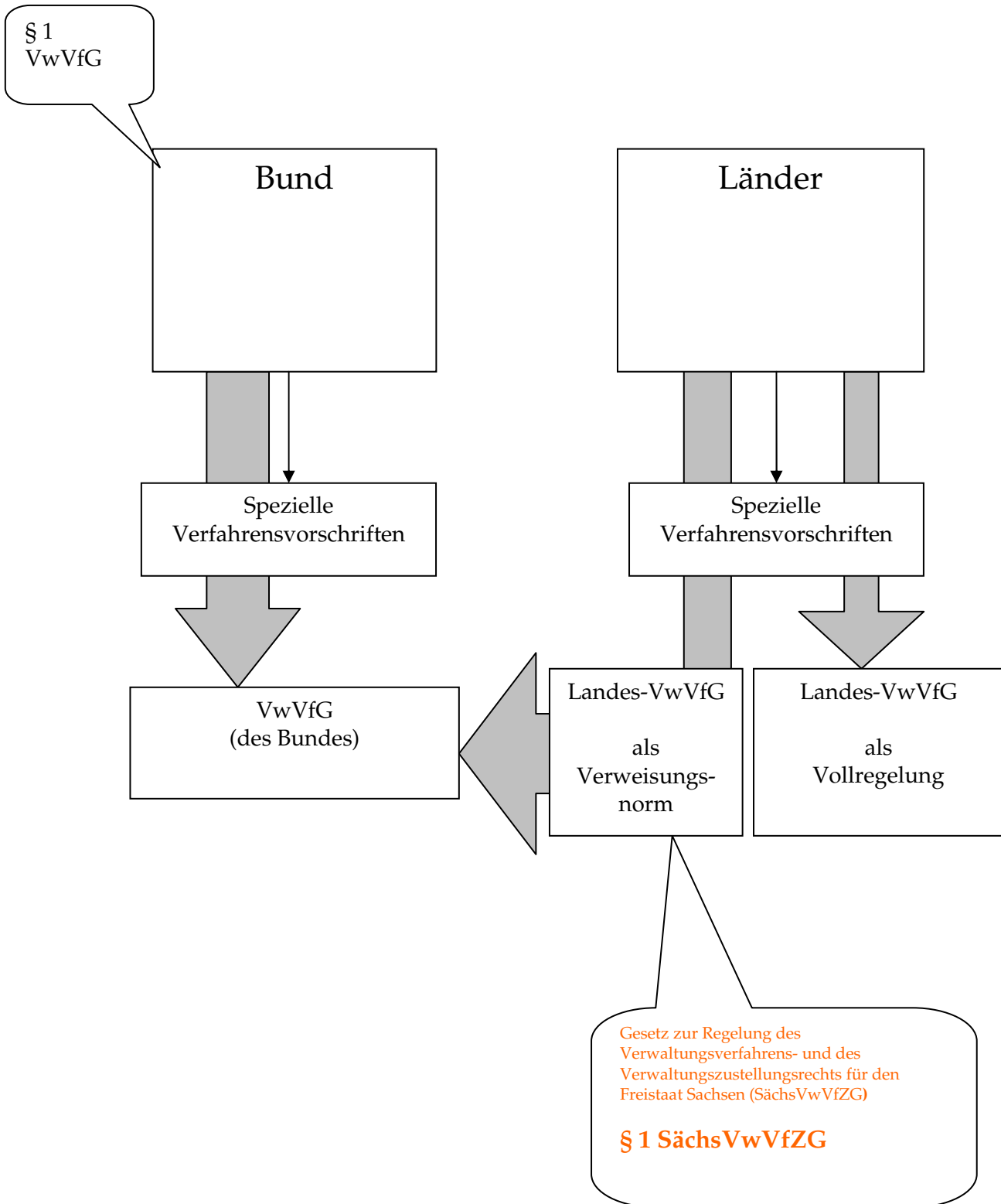


Anwendbares Recht



Gestaltung des Verwaltungsverfahrens

Hinweis:

ähnliche, oft wortlautidentische Regelungen für

- Verwaltungsverfahren der Steuerverwaltung in Abgabenordnung (AO)
- Verwaltungsverfahren der Sozialverwaltung in SGB X
- Verwaltungsverfahren der Landesverwaltungsverfahrensgesetze

Allgemeine Normen:

Schutz vor Missbrauch und fehlende Objektivität

§ 20 VwVfG – zwingender Ausschluss von Personen

§ 21 VwVfG – Besorgnis der Befangenheit

Amtssprache

§ 23 VwVfG

Untersuchungsgrundsatz

§ 24 VwVfG

Recht zur Hinzuziehung von Bevollmächtigten und Beiständen

§ 14 VwVfG

Akteneinsichtsrecht

§ 29 VwVfG

Anhörung Beteiligter

§ 28 VwVfG

Geheimhaltung

§ 30 VwVfG

Beratung und Auskunft

§ 25 VwVfG

im jeweiligen Fachgesetz oder durch gesonderte Spezialgesetze
kann es Abweichungen oder weitergehende Regelungen geben!

Besondere Verfahrensgestaltungen

Förmliches Verwaltungsverfahren §§ 63 bis 71 VwVfG
(Verfahren mit mündlicher Verhandlung)

Beschleunigungsmöglichkeiten bei Genehmigungsverfahren
§§ 71 a bis 71 e VwVfG

Planfeststellungsverfahren §§ 72 bis 74 VwVfG
(typisches Instrument für die Genehmigung von
raumbedeutsamen Großvorhaben – bspw. Verkehrswege usw.)

Wichtig:

- Konzentrationswirkung (schließt andere behördliche Genehmigungen gleich mit ein)
- Präklusionswirkung (schließt alle Einwendungen und Rechte Betroffener aus, die im Verfahren nicht rechtzeitig vorgetragen wurden)

Öffentlich-rechtliche Handlungsformen der Verwaltung

Art:	Verwaltungsakt (auch unter den Begriffen: Bescheid, Genehmigung, Verfügung usw. geläufig)	Öffentlich-rechtlicher Vertrag	Rechtsnorm (Satzung und Rechtsverordnung)	sonstige Pläne (soweit nicht Satzung oder Rechtsverordnung)	Verwaltungsvorschrift	Realakt (tatsächliche Handlungen)
Gesetz:	§§ 35 – 53 VwVfG Spezialgesetze	§§ 54 – 62 VwVfG BGB (§ 62 S. 2 VwVfG) Spezialgesetze	Spezialgesetze (bsp. § 4 SächsGemO)	Spezialgesetz	z.T. in Spezialgesetzen	z.T. in Spezialgesetzen
Merkmale:	- Regelungsgehalt - Außenwirkung - konkreter Sachverhalt - individuelle Personen	- Regelungsgehalt - Außenwirkung - konkreter Sachverhalt - individuelle Personen	- Regelungsgehalt - Außenwirkung - abstrakte Sachverhalte - allgemeiner Personenkreis	- Regelungsgehalt - keine Außenwirkung	- Regelungsgehalt - keine Außenwirkung (aber Art. 3 I GG !!) - abstrakte Sachverhalte - allgemeiner Personenkreis	- keine Regelung - Außenwirkung - konkreter Sachverhalt - individuelle Personen
Besonderheiten:	Allgemeinverfügung				Gesetzl. Bezugnahmen	

Merkmale des Verwaltungsaktes

§ 35 S. 1 VwVfG

Behörde

§ 1 Abs. 4 VwVfG – jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt

hoheitliche Maßnahme

alle Maßnahmen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (siehe Abgrenzungstheorien)

Regelung (Regelungsgehalt)

auf das Setzen einer Rechtsfolge gerichtet; Rechtswirkung – nicht nur tatsächliche Wirkung

Einzelfall

Konkret-individuell
(Ausnahme: konkret-generelle Allgemeinverfügung)

Unmittelbare Außenwirkung

darf sich nicht auf innerbehördlichen Bereich beschränken

Arten der Verwaltungsakte

I. Unterscheidung nach Regelungsinhalt:

- Befehlende Verwaltungsakte
(Gebote und Verbote von bestimmtem Tun, Dulden oder Unterlassen)
- Rechtsgestaltende Verwaltungsakte
(begründen, verändern oder beseitigen ein konkretes Rechtsverhältnis)
- Feststellende Verwaltungsakte
(stellen ein Recht oder eine rechtlich erhebliche Eigenschaft einer Person oder Sache fest)

II. Unterscheidung nach Rechtswirkung für Betroffenen

- Begünstigende Verwaltungsakte
(begründen oder bestätigen ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil - § 48 Abs. 2 S. 2 VwVfG)
- Belastende Verwaltungsakte
(wirken sich nachteilig aus, weil sie in ein Recht eingreifen oder ein Begehren ablehnen)

III. Unterscheidung nach der Gestattungsart

- Erlaubnis (Kontrollerlaubnis)
(Gestattung einer Handlung nach präventivem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt)
- Bewilligung (Ausnahmebewilligung)
(Gestattung nach repressivem Verbot mit Befreiungsvorbehalt)

IV. Unterscheidung nach der Reichweite

- Zusage (Unterfall: Zusicherung)
(verbindliches Versprechen, eine bestimmte Verwaltungsmaßnahme vorzunehmen)
- Vorbescheid
(beschränkt sich auf die Feststellung einzelner Tatbestandsvoraussetzungen für eine Genehmigung)
- Teilgenehmigung
(beschränkt sich auf einen Teil der Gesamtanlage; für diesen Teil ist die Teilgenehmigung Endbescheid)
- Vorläufiger Verwaltungsakt
(Verwaltungsakte unter dem Vorbehalt der Nachprüfung; vorläufige [Steuer-]festsetzungen)

Formanforderungen bei Verwaltungsakten

Form:

Grundsatz § 37 Abs. 2 S.1 VwVfG:

Schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise

1. *Abweichung*: - „nachträgliche Form“

Schriftliche oder elektronische Bestätigung eines mündlichen VA bzw. schriftliche Bestätigung eines elektronischen VA, wenn berechtigtes Interesse

2. *Abweichung*:

Spezialgesetz schreibt bestimmte Form vor.

3. *Abweichung*:

Zusicherung, § 39 VwVfG

Bestimmtheit:

§ 37 Abs. 1 VwVfG – hinreichende Bestimmtheit

Begründung:

Grundsatz – § 39 Abs. 1 VwVfG

Begründungspflicht bei schriftlichen und elektronischen Verwaltungsakten

Ausnahmen: § 39 Abs. 2 VwVfG

Bekanntgabe:

Grundsatz: individuelle Bekanntgabe ohne besondere Bekanntgabeform (nur teilweise in § 41 Abs. 1 VwVfG)

1. *Abweichung*: - § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG

statt individuelle Bekanntmachung – öffentliche Bekanntmachung

2. *Abweichung*: -

Spezialgesetze regeln besondere Bekanntgabeform (bspw. Zustellung – damit ist immer förmliche Zustellung nach VwZG gemeint)

Rechtmäßigkeitsbegriff

**Formelle
Rechtmäßigkeit**

**Materielle
Rechtmäßigkeit**

Gesetzesvorbehalt	Zuständigkeit	Verfahren	Form	Tatbestandsseite	Rechtsfolgenseite
Liegt überhaupt eine Rechtsgrundlage (Ermächtigungsgrundlage vor) ?	War die Behörde sachlich und örtlich zuständig?	Sind die Verfahrensvorschriften beachtet ?	Hat der Verwaltungsakt die vorgeschriebene Form?	Liegen alle Tatbestandsvoraussetzungen vor? Wurden unbestimmte Rechtsbegriffe richtig angewandt ?	Wurde die richtige Rechtsfolge ausgewählt ? Wurde das Ermessen richtig gebraucht ?

Prüfungsreihenfolge Eingriffs-VA

I. Ermächtigungsgrundlage

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit
2. Form
3. Begründung
4. Verfahren (Anhörung)

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage beachtet
Insbesondere: **Unbestimmte Rechtsbegriffe** richtig ausgelegt und angewendet?
2. Richtige Rechtsfolge gewählt
3. Richtiger Adressat gewählt
3. Bei Ermessen:
 - Handlungsermessen (muss überhaupt etwas getan werden=
 - Rechtsfolgenermessen (wurde die richtige Maßnahme ausgewählt)
 - Adressatenauswahlermessen (wurde richtiger Adressat ausgewählt)

Prüfungsreihenfolge Leistungsbescheid

I. Ermächtigungsgrundlage

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit
2. Form
3. Begründung
4. Verfahren (Anhörung)

III. Materielle Rechtmäßigkeit

A. Auf der Primärebene: Rechtmäßigkeit der Maßnahme

B. Auf der Sekundärebene: Rechtmäßigkeit des Leistungsbescheids

1. Kostenhöhe
2. Kostenlast
3. Adressatenauswahl

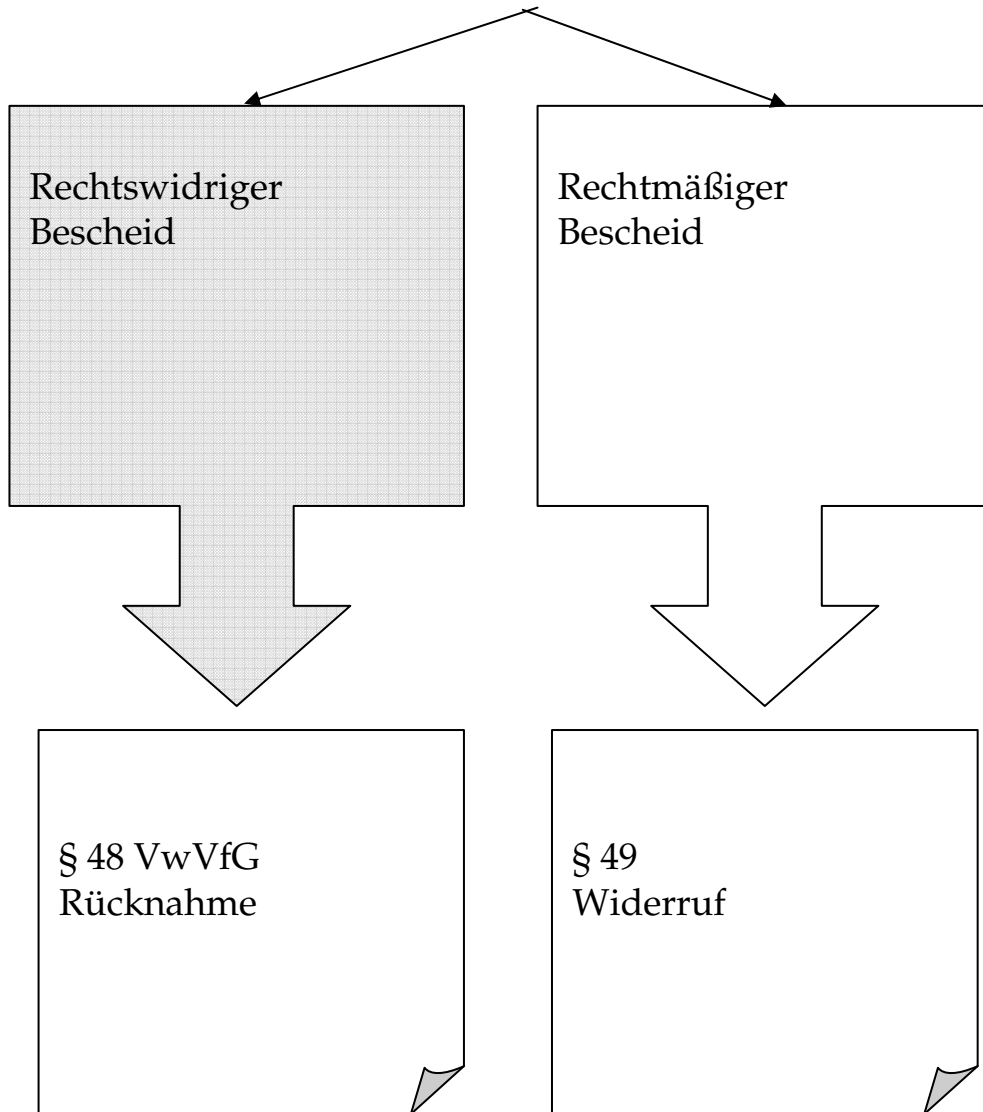
Der rechtswidrige Verwaltungsakt

Anfechtbarer Verwaltungsakt	Nichtiger Verwaltungsakt
Regelfall	Ausnahmefall
Ist auch als rechtswidriger Verwaltungsakt wirksam; kann bestandskräftig werden.	Ist von vornherein rechtsunwirksam (nichtig)
Rechtswirkung entfällt nur durch Anfechtung (Anfechtungswiderspruch und Anfechtungsklage)	Auch ohne Klage rechtsunwirksam Anfechtung nicht erforderlich und nicht zulässig
Voraussetzung: Jeder formelle oder materielle Rechtsverstoß	Voraussetzung: Besonderer Nichtigkeitsgrund § 44 Abs. 1 VwVfG: „besonders schwerwiegender Fehler“, der offenkundig ist § 44 Abs. 2 VwVfG: <ul style="list-style-type: none"> - Unkenntlichkeit der Behörde - etw. gesetzl. Urkundenform unterlassen - Unzuständige Behörde bei ortsgebundenem Recht - tatsächliches Ausführungshindernis - auf straf- oder ordnungswidriges Handeln gerichtet - Sittenwidrigkeit

<p>Nachträgliche Heilung möglich § 45 VwVfG (Nachholung bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz vor Verwaltungsgericht)</p> <ul style="list-style-type: none">- Nachholung des Antrages- Nachholung der Begründung- Nachholung der Anhörung- Nachholung des Beschlusses- Nachholung einer behördlichen Mitwirkungshandlung	<p>Heilung ausgeschlossen</p>
<p>Rechtsmittel: Anfechtungsklage (ggf. vorher Anfechtungswiderspruch)</p> <p>Führt als Gestaltungsklage erst zur Aufhebung durch richterliche Entscheidung</p>	<p>Rechtsmittel: Feststellungsklage über die Nichtigkeit des VA</p> <p>Hebt den VA nicht auf, sondern stellt deklaratorisch fest, dass der VA von Anfang an unwirksam ist.</p>

Rücknahme oder Widerruf von Verwaltungsakten

Nachträgliche Aufhebung eines Verwaltungsaktes
durch die Behörde



Rechtliche Eigenarten des Verwaltungsaktes

Fehlerunabhängige Rechtswirksamkeit

- auch der rechtswidrige (aber nicht nichtige) Verwaltungsakt ist wirksam
- unwirksam ist nur der nichtige Verwaltungsakt (§ 44 VwVfG)

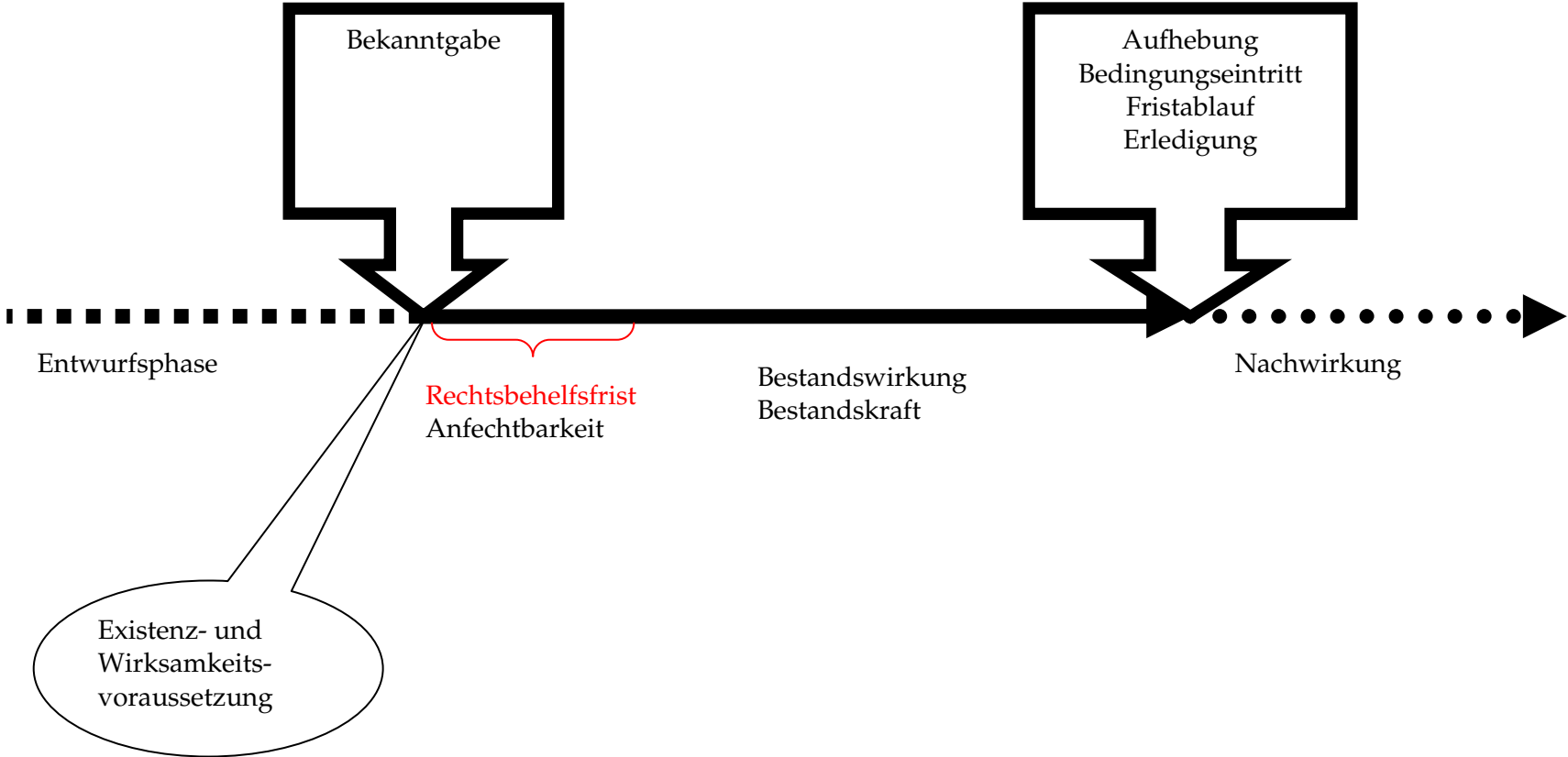
Bestandskraft

- rechtlich gesicherte Existenz (nur unter engen Voraussetzungen aufhebbar)

Vollstreckungstitel

- verwaltungseigene Vollstreckung (VwVG des Bundes bzw. der Länder)

Wirksamwerden eines Verwaltungsaktes



Normgegebene Spielräume der Verwaltung

Rechtsnorm:

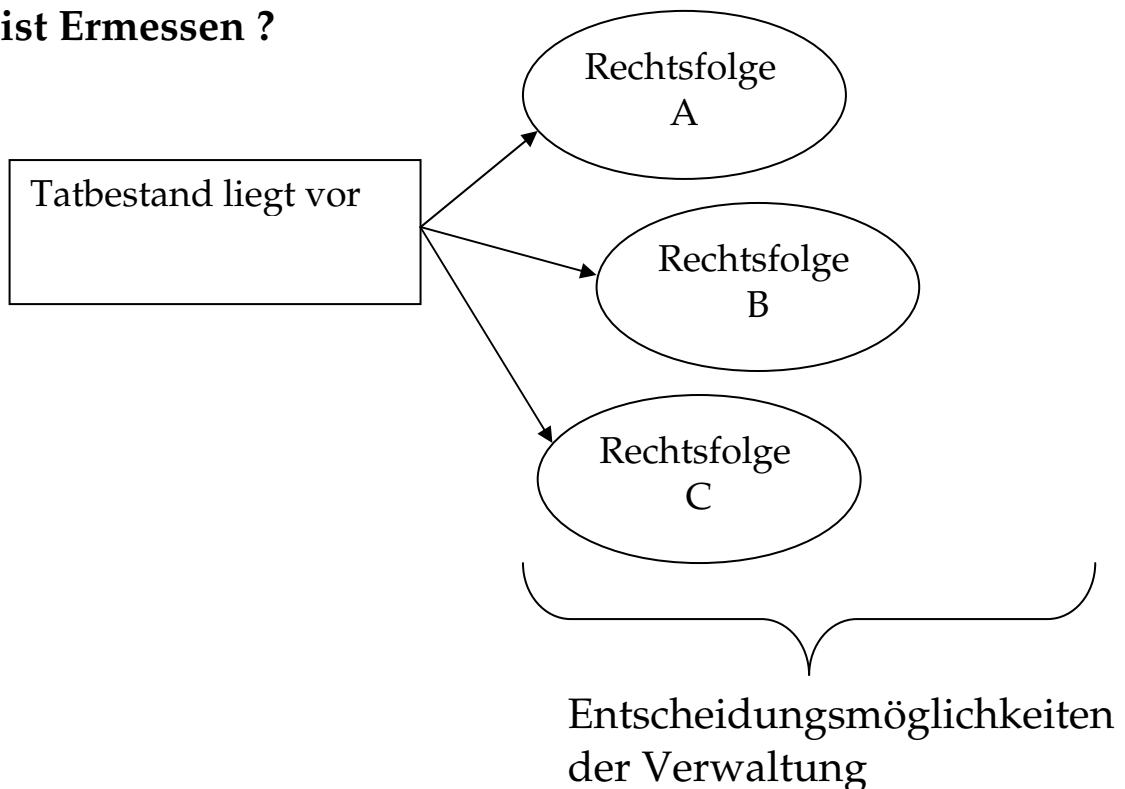
Tatbestandsseite	Rechtsfolgenseite
Unbestimmte Rechtsbegriffe Beurteilungsspielraum	Ermessen („kann...“; „soll...“)

Gerichtliche Nachprüfung:

Unbestimmte Rechtsbegriffe im Regelfall voll prüfbar; Beurteilungsspielräume nur in wenigen Ausnahmefällen: <ul style="list-style-type: none">- Prognoseentscheidungen- Risikobewertungen- Verwaltungspolitische Rechtsbegriffe- Beurteilungsspielräume im Prüfungsrecht- Entscheidungen wertender Art durch Ausschüsse aus Sachverständigen oder Interessenvertretern- Beamtenrechtliche Beurteilung	Beschränkt auf das Vorliegen von Ermessensfehlern
---	--

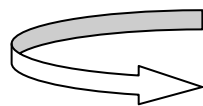
Ermessen

Was ist Ermessen ?



Voraussetzung für Ermessen:

Einräumung durch gesetzliche Rechtsvorschrift



übliche gesetzliche Formulierungen:

- „...kann...“ (Ermessenskann)
- „...ist befugt....“
- „...darf...“

Ermessensbindung:

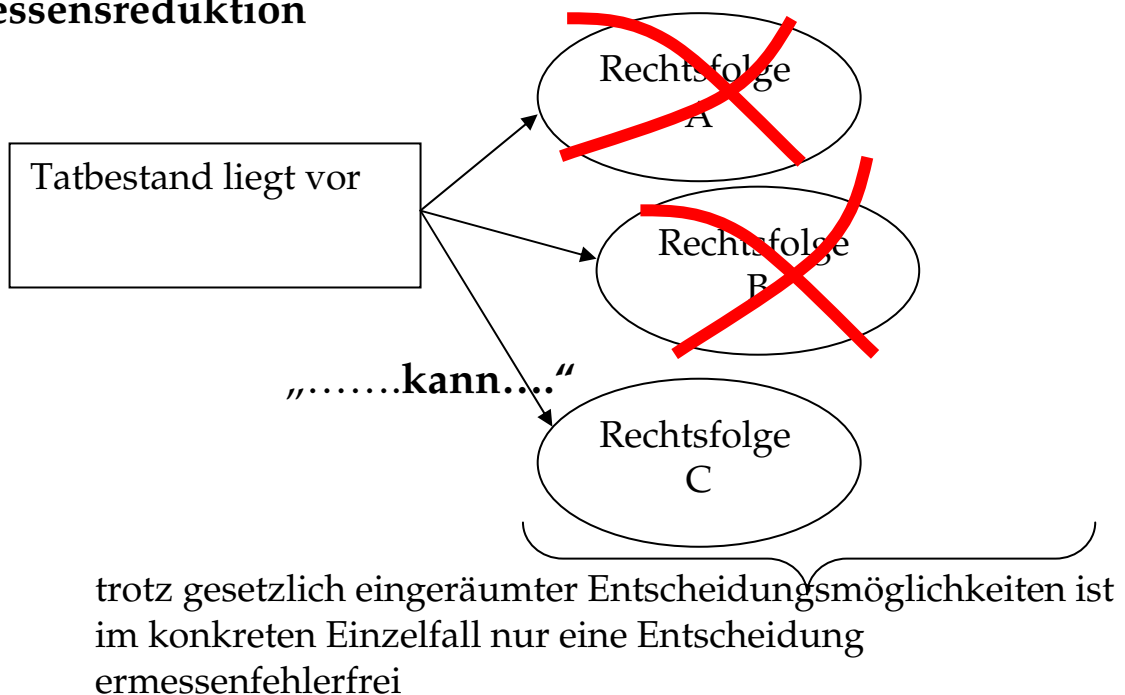
Keine Beliebigkeit oder Willkür, sondern § 40 VwVfG

- Ausübung entsprechend dem Zweck der Ermächtigung und unter Beachtung der gesetzlichen Grenzen
(sog. pflichtgemäßes Ermessen)

Abgrenzung:

Zwingende Vorschriften	Soll-Vorschriften	Ermessen
„muss...“ „...ist... zu...“ „...darf nicht...“	„ ...soll....“	„... kann....“ usw.
Die Behörde hat keinerlei Entscheidungsspielraum; das Gesetz gibt eine zwingende Rechtsfolge vor.	Für den Regelfall ist die eindeutig vorgegebene Rechtsfolge maßgeblich, jedoch sind Ausnahmen in atypischen Fällen möglich	Die Behörde hat die Wahl zwischen verschiedenen Rechtsfolgenvarianten
Sog. Gebundene Verwaltung		Sog. Ermessensverwaltung

Ermessensreduktion



Ermessensfehler

Ermessensnichtgebrauch (Ermessensunterschreitung)

Behörde macht von eingeräumten Ermessen gar keinen Gebrauch (verkennt bspw., dass ihr Ermessen eingeräumt ist)

Ermessensüberschreitung

Behörde wählt eine Rechtsfolge, die nicht mehr im Rahmen der Ermessensvorschrift liegt.

Ermessensfehlgebrauch

Behörde lässt sich durch andere Gesichtspunkte und nicht nur vom Zweck des Ermessens leiten

Verstoß gegen Grundrechte